



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

**Dienstag, 08.09.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Thurn-Strunden, Blatt 13963,

BV lfd. Nr. 1

125/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 70, Flurstück 1883, Gebäude- und Freifläche, Diepeschrather Str. 29, Größe: 736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss rechts und dem Keller Nr. 2

versteigert werden.

Eigentumswohnung in 51069 Köln (Dellbrück), Diepeschrather Straße 29.

Das Wohnungseigentum Nr. 2 befindet sich im Erdgeschoss (Hochparterre) eines in den 1950er Jahren errichteten und ca. 2010-2012 umfassend modernisierten/kernsanierten Mehrfamilienhauses.

Die Wohnung ist aufgeteilt in 4 Zimmer, Küche, Flur, Bad, WC und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 87 m². Zum Sondereigentum gehören mehrere Kellerräume mit einer Nutzfläche von ca. 44 m². Dem Wohnungseigentum ist das Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche zugeordnet.

Im Bereich des Sondereigentums besteht ein Instandhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

410.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.